

# **Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an und auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Gebiet der Stadt Langenselbold**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. I S. 444) und des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I 2003, S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold am 5.12.2016 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

## **§1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Stadt Langenselbold.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Fußgängerüberführungen und Fußgängerunterführungen, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentliche Kinderspielflächen.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die der Allgemeinheit zu Gute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Schutzmauern, Ruhebänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

## **§2 Verunreinigungen, Befüllen von Glascontainern**

- (1) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen sind Kleinabfälle jeglicher Art, z.B. Papier, Werbematerial, Verpackung, Zigarettenkippen, Zigarettschachteln, Lebensmittelreste, Flaschen und Kaugummi ausschließlich in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Die Abfallbehälter dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus, z.B. zur Entsorgung von Hausmüll, genutzt werden.
- (2) Es ist unzulässig, Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Behälter, z.B. Glas- oder Altkleidercontainer, zu stellen.

- (3) Es ist untersagt, Zeitungen, Werbematerial u.Ä. außerhalb von Gebäuden oder Briefkästen so abzulegen, dass sie, z.B. durch Windböen, zu Abfall werden.
- (4) Das Befüllen von Glascontainern ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

### **§3**

#### **Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z.B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt ferner für Plakate, Plakatständer, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel aller Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter angebracht werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.
- (4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 und 2 verstößt oder solche Verstöße veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.
- (5) Die Stadt Langenselbold kann von den Verboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften der Hess. Bauordnung und des Hess. Straßengesetzes bleiben unberührt.

### **§4**

#### **Nutzung öffentlicher Anlagen und Straßen**

- (1) Öffentliche gärtnerisch gestaltete Anlagen (Pflanzungen) dürfen nicht betreten werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen dürfen Bäume und deren Wurzelbereiche, gärtnerisch gestaltete Anlagen (Pflanzungen), Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen nicht beschädigt, entfernt, oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.

(3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt:

- a. das Lagern oder Nächtigen,
- b. das aggressive Betteln, vor Allem durch nachdrückliches Ansprechen oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zum Zwecke der Bettelei, sowie das Betteln von, mit Kindern oder mittels Kindern,
- c. das Verrichten der Notdurft.

(4) Zusätzlich sind im Schlossgarten, begrenzt gemäß dem als Anlage 1 anliegenden Planausschnitt, Glasflaschen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr verboten, soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

(5) Ausnahmen von dem Verbot in Absatz 4 kann der Magistrat der Stadt Langenselbold auf Antrag erteilen.

## **§5**

### **Benutzung der Kinderspielplätze**

- (1) Die auf den öffentlichen Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 12 Jahre alt sind.
- (2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Jugendliche oder Erwachsene, die mit einem Kind, das sie beaufsichtigen oder betreuen, ein Spielgerät auf eigenes Risiko gemeinsam nutzen, um ihm die gefahrlose Benutzung zu ermöglichen, ihm Halt zu geben oder es zu ermutigen.
- (3) Die öffentlichen Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen dürfen nur im Rahmen der jeweils festgelegten Öffnungszeiten und entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (4) Auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen ist es verboten, alkoholische Getränke, Glasflaschen oder Getränkebehältnisse aus Glas mitzubringen. Zudem ist der Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln sowie das Rauchen nicht gestattet.
- (5) Es ist untersagt, Tiere auf öffentliche Kinderspielplätze mitzunehmen oder dort frei laufen zu lassen.

## **§6**

### **Tiere**

- (1) Hunde sind in der Gründauaue, begrenzt gemäß dem als Anlage 2 anliegenden Planausschnitt, und im Schlossgarten, begrenzt gemäß dem als Anlage 1 anliegenden Planausschnitt, an der Leine zu führen. Die Leine darf eine Länge von 8 Metern nicht übersteigen. Beim Antreffen von Menschenansammlungen oder auf Anordnung der Ordnungsbehörde ist die Leine auf 2 Meter zu verkürzen. Die anliegenden Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Einzelanordnungen nach der HundeVO Hessen bleiben davon unberührt.

- (2) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Halter/die Halterin oder andere Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den hinterlassenen Kot sofort zu beseitigen.
- (3) Die Absätzen 1 und 2 gelten nicht in Bezug auf Blindenhunde, Behindertenbegleithunde und Diensthunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung. Weitere Ausnahmen kann die Stadt Langenselbold auf Antrag erlassen.
- (4) Das Füttern von Tauben oder Enten oder das Auslegen oder Ausstreuen von Futter ist verboten.

## **§7**

### **Kraftfahrzeuge und Wohnwagen**

- (1) Das Waschen oder Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf privaten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Leichtflüssigkeitsabscheider zur Straße hin entwässert werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
  - a. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigungen, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht.
  - b. Reparaturarbeiten wegen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, wenn ein Abschleppen des Fahrzeugs nicht zumutbar ist.
  - c. das Waschen von Kraftfahrzeugen auf eigenem Grundstück ohne chemische Hilfsstoffe zur Gewährleistung der Straßen- und Verkehrssicherheit.
- (3) Kraftfahrzeuge, Wohnmobile, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen ausserhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätze nicht als Unterkunft genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

## **§8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen §2 Absatz 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kleinabfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt bzw. die Abfallbehälter über den Gemeingebrauch hinaus nutzt,

2. entgegen §2 Absatz 2 Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Behälter stellt,
3. entgegen §2 Absatz 3 Zeitungen, Werbematerial u.Ä. außerhalb von Gebäuden oder Briefkästen so ablegt, dass sie zu Abfall werden können.
4. entgegen §2 Absatz 4 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Glascontainer befüllt,
5. entgegen §3 Absatz 1 und 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt,
6. entgegen §3 Absatz 4 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,
7. entgegen §4 Absatz 1 öffentliche gärtnerisch gestaltete Anlagen (Pflanzungen) betritt,
8. entgegen §4 Absatz 2 die genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
9. entgegen §4 Absatz 3 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen lagert oder nächtigt, aggressiv, organisiert oder mit Kindern bettelt oder die Notdurft verrichtet,
10. entgegen §4 Absatz 4 im Schlossgarten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr ohne Erlaubnis des Magistrat der Stadt Langenselbold Glasflaschen mitführt, nutzt oder an Dritte weitergibt.
11. entgegen §5 Absatz 1 als Person, die älter als 12 Jahre ist, die auf öffentlichen Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte benutzt, ohne dass der Ausnahmetatbestand nach §5 Absatz 2 vorliegt,
12. entgegen §5 Absatz 3 öffentliche Kinderspielplätze außerhalb der angegebenen Zeiten besucht oder nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt,
13. entgegen §5 Absatz 4 alkoholische Getränke, Glasflaschen oder Getränkebehältnisse aus Glas auf öffentliche Kinderspielplätze mitbringt, auf öffentlichen Kinderspielplätzen alkoholische Getränke oder Rauschmittel konsumiert oder Zigaretten raucht,
14. entgegen §5 Absatz 5 Tiere auf öffentliche Kinderspielplätze mitnimmt oder dort frei laufen lässt,
15. entgegen §6 Absatz 1 Hunde in den dort festgelegten Bereichen nicht an der Leine führt bzw. die genutzte Leine 8 Meter übersteigt, ohne dass der Ausnahmetatbestand nach §6 Absatz 3 vorliegt,
16. entgegen §6 Absatz 2 kein geeignetes Hilfsmittel mit sich führt bzw. den hinterlassenen Kot nicht sofort beseitigt,

17. entgegen §6 Absatz 4 Tauben oder Enten im Stadtgebiet füttert, Futter auslegt oder ausstreut,

18. entgegen §7 Absatz 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen oder auf privaten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Leichtflüssigkeitsabscheider zur Straße hin entwässert werden, Kraftfahrzeuge wäscht oder repariert, Öl wechselt oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt, ohne dass eine Ausnahmetatbestände nach §7 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 vorliegt,

19. entgegen §7 Absatz 3 Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder sonstige Anhänger außerhalb von Zeltplätzen oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkunft benutzt, ohne dass der Ausnahmetatbestands nach §7 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach §77 HSOG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S.3786) mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des §36 Absatz 1 Nr.1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Langenselbold.

## **§9**

### **Anwendung sonstiger Vorschriften**

Die Regelungen anderer Gesetze und Vorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## **§10**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Langenselbold, den 19.12.2016  
Der Magistrat

Jörg Muth  
Bürgermeister